

**Satzung des Zentrums
„Center for Open Innovation in Connected Health“ (COPICOH)
vom 15. Juni 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H.: 13.07.2017, S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 15.06.2017

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), i.V.m. § 16 Absatz 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Die Altersstruktur Deutschlands wird das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen stellen und die medizinischen Kapazitäten Deutschlands in den nächsten 10 Jahren an ihre Grenzen bringen. Dieser Herausforderung entgegnet soll das „Center for Open Innovation in Connected Health“ (COPICOH) die Basis einer gemeinsamen interdisziplinären Innovations- und Dienstleistungsallianz mit den initialen Themenschwerpunkten „Telemedizin für den ländlichen Raum“ und „Internet der Dinge in Medizin und Pflege“ zwischen auf diesen Gebieten aktiven wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungen, Ministerien und Behörden sowie Ärzteverbänden bilden. Diese Allianz betrachtet das Gesundheitswesen übergreifend, ausgehend von den Patienten, über Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte, Krankenkassen bis hin zur zuliefernden Industrie, wie pharmazeutische Industrie, Medizingerätehersteller und Anbieter von Dienstleistungen.

Es verfolgt hierbei einen interdisziplinären Ansatz und widmet sich dem Verständnis der technischen und organisatorischen Vorgänge im Gesundheitssystem. Dabei sollen Unternehmen und weitere Partner frühzeitig eng in die Entwicklungen eingebunden werden. Dies ebnet den Weg zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit und garantiert damit optimalen Transfer der Forschungsergebnisse.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das COPICOH hat die zentrale Aufgabe, neue strategische Herangehensweisen und deren Umsetzung im deutschen Gesundheitswesen zu befördern. Dies umfasst die Erarbeitung, Realisierung und wissenschaftliche Evaluation solcher neuen Ideen und Vorgehensweisen sowie den Transfer in alle relevanten Bereiche der Gesellschaft.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt bzw. befördert das Zentrum initial Forschung und Entwicklung auf den beiden Gebieten „Telemedizin für den ländlichen Raum“ und „Internet der Dinge in Medizin und

Pflege“.

- (3) Das COPICOH widmet sich außerdem der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das Zentrum aktiv an den Studiengängen Informatik und Medizinische Informatik.
- (4) Das Zentrum organisiert interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsangebote und führt sie durch.
- (5) Das COPICOH betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die auf eine schnellstmögliche Verbreitung und Multiplikation der Ergebnisse in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Diskussion sowie auf die Gewinnung neuer Kooperationspartner abzielt, die die gemeinsamen Ziele teilen und unterstützen.
- (6) Das COPICOH fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation. Dies geschieht u.a. mittels Durchführung einer jährlichen Veranstaltung zum Thema „Zukunftstage Telemedizin“, zu der namhafte Ansprechpartner aus allen Sektoren des Gesundheitswesens in den Bereichen der Kostenträger, Leistungserbringer sowie Politik und Industrie sowie akademischer Partner eingeladen werden, möglichst auch unter internationaler Beteiligung.
- (7) Das COPICOH nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben vorhandene Ressourcen gemeinschaftlich. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Partnern dienen. Es strebt aktiv die Erweiterung der Kooperation mit internationalen Forschungsinstitutionen und Allianzpartnern an, die ein zu dem bestehenden komplementäres/ergänzendes Leistungsspektrum anbieten.
- (8) Die Qualität des COPICOH soll durch eine regelmäßige externe Evaluation überprüft werden. Diese Evaluation wird durch ein international besetztes Expertengremium durchgeführt.

§ 3

Organisation des COPICOH

- (1) Das COPICOH besitzt folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Das COPICOH kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im COPICOH können Institute, Kliniken und andere Forschungseinrichtungen sowie Wirtschaftsbetriebe, Vereine und Verbände werden, die sich mit Themen im Bereich der technischen und organisatorischen Vorgänge im Gesundheitswesen befassen, sich aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des COPICOH leisten. Die Aufnahme in das COPICOH lässt die sonstige rechtliche Stellung der betroffenen Institution, insbesondere ihre Eigenständigkeit und ihre institutionelle Eingliederung in andere Strukturen und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitglieder (Institute, Kliniken und Forschungseinrichtungen) werden durch je eine leitende Wissenschaftlerin oder Ärztin oder einen leitenden Wissenschaftler oder Arzt der jeweiligen Einrichtung vertreten. Die nicht wissenschaftlichen Mitglieder, die juristische Personen oder betriebliche Einheiten hiervon werden durch die sie fachlich leitende Person vertreten.
- (3) Gründungsmitglieder sind die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das COPICOH aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder partizipieren an den Ressourcen des COPICOH gemäß den getroffenen Entscheidungen in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im COPICOH endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem COPICOH schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur solche Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das COPICOH gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind, an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des COPICOH ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des COPICOH von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
- a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des COPICOH
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des COPICOH
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des COPICOH
 - h. die Auflösung des COPICOH.
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei aus universitären Instituten stammen müssen.
- (2) Der Vorstand ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des COPICOH verantwortlich. Der Vorstand legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Nachwahl ein. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des COPICOH abwählen. In diesem Falle ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Absatz 1 zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die bzw. der die geschäftsführenden Funktionen wahrnimmt. Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter müssen hauptamtlich an einem universitären Institut tätig sein.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das COPICOH und vertritt seine Belange nach innen und nach außen. Sie oder er wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 8

Beirat „Advisory Board“

- (1) Der aus mindestens 5 bis 10 Mitgliedern bestehende Beirat steht dem COPICOH in erster Linie beratend zur Seite, stellt daneben aber auch externe Beziehungen her und pflegt sie sowie ist für die öffentlichkeitswirksame Darstellung und Verbreitung von Kooperationsergebnissen zuständig. Die Empfehlungen des Beirats sind nicht verbindlich, insbesondere gilt dies im Hinblick auf die Bereiche Forschung und Lehre.
- (2) Der Beirat besteht aus Vertretern aus Politik, Gesellschaft und Wissenschaft sowie Sachverständigen aus den thematisch relevanten Bereichen des COPICOH. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Universität auf Vorschlag des Vorstandes des COPICOH für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des COPICOH trifft ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Wochen ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3 lit. a, f und g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der

Zentrumsmitglieder.

- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Abs. 3 lit. h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Abs. 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des COPICOH wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 10

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des COPICOH und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung wird das COPICOH evaluiert. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses entscheidet der Senat über den Fortbestand des Zentrums.

Lübeck, den 15. Juni 2017

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang:
Gründungsmitglieder

Institut für Telematik (ITM)
Institut für multimediale und interaktive Systeme (IMIS)
Institut für Informationssysteme (IfIS)
Institut für Allgemeinmedizin (IfA)
Institut für Sozialmedizin (ISE)
IT Service Center
Cisco Systems